Stadthaus
Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf
Telefon +41 (0)44 801 67 17
gemeinderat@duebendorf.ch

Stadt Dübendorf

Gemeinderat

Auszug aus den Verhandlungen des Gemeinderates vom 25. Juni 2018

Energiestadt
european energy award

Dübendorf, 26. Juni 2018

1. Die Interpellation von Tanja Walliser (SP/Grüne) "Unbefristete Fortführung der Ombudsstelle" wird nach der Antwort des Stadtrates abgeschrieben.
2. Die Interpellation von Flavia Sutter (SP/Grüne) "Höhere Wahlbeteiligung durch Smartvote?" wird nach der Antwort des Stadtrates abgeschrieben.
3. Der Gemeinderatsbeschluss Geschäft Nr. 199/2017 vom 5. März 2018 wird in Wiedererwägung gezogen und das Bauprojekt sowie der notwendige Baukredit von Fr. 7'290'000.00 für die Erweiterung der Schulanlage Högler mit viertem Stock, wird genehmigt.
4. Die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Dübendorf wird genehmigt.
5. Der Geschäftsbericht 2017 der Stadt Dübendorf wird genehmigt.
6. Bürgerrechtserteilungen:

   Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden werden in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf aufgenommen:

6.1. Iozzi Alessandra, italienische Staatsangehörige, Gockhausen

6.2. Egbon Eric, nigerianischer Staatsangehöriger, Dübendorf

6.3. Enes Ramazan sowie die Kinder Yusuf Baki und Eylül, türkische Staatsangehörige, Dübendorf

6.4. Thaqi Seb, kosovarischer Staatsangehöriger, Dübendorf

6.5. Belourian Gelareh sowie das Kind Sedighi Hana, iranische Staatsangehörige, Dübendorf

6.6. Selch Johann und Pia, sowie die Kinder Anton und Frida, deutsche Staatsangehörige, Gockhausen

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung kann, gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Sandro Bertoluzzo
Ratspräsident

Edith Bohli
Sekretärin

Publikation im „Glattaler“ vom Freitag, 29. Juni 2018